

(NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. 374), in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 03.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung vom 11.12.1981 in der z. Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 9 lautet statt bisher „Benutzungsgebühren“ neu „Gebühren“.
2. § 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.“
3. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender 2. Satz hinzugefügt:  
„Daneben wird je Müllbehälter eine Grundgebühr erhoben.“
4. Der § 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Gebühr für die Selbstanlieferung zur Müllumladestation wird für Lastkraftwagen, PKW-Kleinbusse, PKW-Kombi mit Kleinbusaufbau und PKW-Anhänger nach der gewogenen Abfallmenge und der Art des Abfalles erhoben. Für übrige PKW sowie Fahrräder, Mopeds, Motorräder einschließlich Anhänger und Fußgänger wird eine Gebühr je Anlieferung erhoben, die sich nach der Art des Abfalles bemißt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

**Emden, 03.12.1998**

**Stadt Emden - II/20 -**

A. Brinkmann  
Oberbürgermeister

**Stadt Emden**

**Tarif der Stadt Emden  
über Gebühren- und Beitragssätze  
der Abfallbeseitigung  
für das Haushaltsjahr 1999**

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abfallbeseitigung der Stadt Emden in der gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 03.12.1998 für das Haushaltsjahr 1999 als Satzung folgenden Tarif über Gebühren- und Beitragssätze beschlossen:

- I. Benutzungsgebühren für
  - a) 35-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr 147,00 DM
  - b) 50-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr 210,00 DM
  - c) 120-l-Gefäß 14tägliche Abfuhr 275,00 DM

- d) 120-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr 444,00 DM
  - e) 240-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr 888,00 DM
  - f) 660-l-Gefäß 14tägliche Abfuhr 1.221,00 DM
  - g) 660-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr 2.442,00 DM
  - h) 1.100-l-Gefäß 14tägliche Abfuhr 2.035,00 DM
  - i) 1.100-l-Gefäß 1 x wöchentl. Abfuhr 4.070,00 DM
  - j) 1.100-l-Gefäß 2 x wöchentl. Abfuhr 8.140,00 DM
  - k) 1.100-l-Gefäß 1 x monatl. Abfuhr 1.017,50 DM
  - l) Grundgebühr für Restmüllgefäße
    - a) 35-l, 50-l-Gefäß und 120-l-Gefäß 24,00 DM
    - b) 240-l-Gefäß 30,00 DM
    - c) 660-l und 1.100-l-Gefäß 144,00 DM
  - m) 50-l-Abfallsack 6,00 DM
  - n) Selbstanlieferung zur Restedeponie
    1. Erdaushub 20,00 DM/angef.t Nutzlast
    2. Sonstige Abfälle 85,00 DM/angef.t Nutzlast
  - o) Selbstanlieferung zur Müllumladestation
    1. Mit Lastkraftwagen, PKW-Kleinbussen, PKW-Kombi mit Kleinbusaufbau sowie PKW-Anhängern
      - a) von Restmüll 355,00 DM/t
      - b) von Grünabfall 125,00 DM/t
    2. mit übrigen PKW
      - a) von Restmüll 30,00 DM/Anl.
      - b) von Grünabfall 14,00 DM/Anl.
    3. mit Zweirädern einschl. Anhänger oder durch Fußgänger
      - a) von Restabfall 10,00 DM/Anl.
      - b) von Grünabfall 5,00 DM/Anl.
  - p) Selbstanlieferung zur Aufbereitungsanlage
    1. von verunreinigungsfreiem Bauschutt oder mineralischem Straßenaufbruch 30,00 DM/t
    2. von verunreinigtem Bauschutt oder mineralischem Straßenaufbruch 100,00 DM/t
  - q) Entsorgung von Kühlgeräten aus Haushaltungen 80,00 DM/Gerät
  - r) Abholung von Sperrmüll aus Haushaltungen 75,00 DM/Abholung
- II. Beiträge zur Müllabfuhr 0,00 DM

**Emden, 03.12.1998**

**Stadt Emden - II/20 -**

A. Brinkmann  
Oberbürgermeister

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

*Auszug*

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über Parkgebühren**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 des

Straßenverkehrsgesetzes und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29.06.81 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 145), geändert durch Verordnung vom 16.07.92 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 197), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel I**

Im § 1 der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 21.06.82, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.94, wird der Innenstadtbereich (Zone I) wie folgt neu festgelegt:

Als Innenstadtbereich gilt der Bereich innerhalb der im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Umgrenzung. Der Lageplan (M 1 : 10000) ist Bestandteil der Verordnung. Die Zone I wird von folgenden Straßen umschlossen:

Peterstraße, Friedensplatz, Theaterwall, Roonstraße, Moltkestraße, Gartenstraße, Schloßwall, Elisabethstraße bis Gerichtsstraße, Damm bis Koppelstraße, Am Festungsgraben bis Weidamm, einschl. Parkplatz Am Festungsgraben, Damm/Parkplatz Hauptzollamt, Huntestraße, Amalienstraße, Nikolausstraße, Huntestraße, Stau, Güterstraße, Bahnhofsvorplatz, Bundesbahnweg, Donnerschweer Straße/südl. Parkplatz, Pferdemarkt einschl. der Parkplätze - ausgenommen Marktfläche -, einschl. dieser Straßen und der Parkplätze.



**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Oldenburg, den 24.11.1998**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

Dr. Poeschel  
 Oberbürgermeister

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25.11.97**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 383) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) - in der Fassung vom 25.08.98 (BGBl. I, S. 2455), in Verbindung mit § 6 Abs.1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 17.12.97 (Nds. GVBl. S. 539), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.96 (Nds. GVBl. S. 242) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.92 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.97 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 24.11.98 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25.11.97 (Amtsblatt für den Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 50 vom 12.12.97) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 

„(6) Abfälle gemäß Absatz 1 Nr.1 und 2 aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können - soweit nicht mehr als insgesamt 2.000 kg jährlich anfallen - (Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Nichthaushaltungen) der Stadt an der Annahmestelle bei der Abfallentsorgungsanlage überlassen werden.“
2. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Stadt betreibt für die Entsorgung der Abfälle die Abfallentsorgungsanlage Eidechsenstraße 50, für die Annahme von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Nichthaushaltungen eine Schadstoffsammelstelle bei der Abfallentsorgungsanlage sowie für die Annahme von getrennt zu überlassenden Abfällen die Annahmestellen Eidechsenstraße und Langenweg/Felix-Wankel-Straße.“
3. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1) Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) erhoben,